

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 25.06.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1921.) 38. Stück.

Inhalt:

- Nr. 69. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. Juni 1921 zur Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichsgesetzblatt 1920 Seite 402 f.).
- Nr. 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1921, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichsgesetzblatt 1920 Seite 402 f.).
- Nr. 71. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1921, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Nr. 69.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichsgesetzblatt 1920 Seite 402 f.).
Oldenburg, den 22. Juni 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Geltung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes vom 17. August 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Olden-

burg 1920 Seite 1006, Gesetzblatt für den Landesteil Lübeck 1920 Seite 173, Gesetzblatt für den Landesteil Birkenfeld 1920 Seite 443) wird mit den aus § 2 sich ergebenden Änderungen bis 1. April 1922 verlängert.

§ 2.

Das Gesetz zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes wird zu § 1 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. April 1920, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1921 ab geändert wie folgt:

I. Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „(Ortsgenossenschaften und Genossenschaften im Sinne der Gemeindeordnungen und Begegemeinden)“ gestrichen und wird die Zahl „1921“ ersetzt durch „1922“.

§ 1 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Den Ortsgenossenschaften, Genossenschaften im Sinne der Gemeindeordnung und besonderen Begegemeinden ist das ihnen durch § 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 17. August 1920 für das Rechnungsjahr 1920 zugesagte Einkommensteueraufkommen aus dem der Landeskasse zufließenden Anteil zu zahlen.“

§ 1 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die nach § 17 des Landessteuergesetzes auf den Freistaat Oldenburg entfallenden $\frac{2}{3}$ Anteile an dem Ertrage der Reichseinkommensteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Die $\frac{2}{3}$ Anteile fließen nach dem Maßstabe des örtlichen Aufkommens in den einzelnen Gemeinden zu $\frac{3}{7}$ in die Landeskassen und zu $\frac{4}{7}$ in die Gemeindekassen.“

II. Im § 4 Absatz 1 wird die Zahl „1920“ durch „1921“, und die Zahl „1921“ durch „1922“ ersetzt.

Dem § 4 Absatz 1 wird folgender 2. Satz hinzugefügt:

„Der Katasterabschluß wird auf den 1. April verlegt.“

Der Satz 2 im § 4 erhält folgende Fassung:

„Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit Genehmigung des Staatsministeriums nur erhoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten oder unbebauten Grundbesitzes liegen.“

III. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu dem Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben.

Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine — mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis 5000 *M* sind von der Zahlung des Zuschlages befreit, solche mit einem Ertrage über 5000 *M* bis 10000 *M* sind bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage über 10000 *M* bis 15000 *M* bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage über 15000 *M* bis 20000 *M* bis zu drei Viertel des Zuschlages heranzuziehen.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut für die Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes größere fabrikmäßige Betriebe auf dem Wege der Kopfsteuer nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

IV. In § 7 Absatz 2 wird hinter dem Wort „Amtsverbände“ eingefügt: „(Landesverbände)“.

V. In § 9 Absatz 1 werden hinter dem Wort „daß“ folgende Worte eingefügt:

„soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ des der betreffenden Gemeinde auf Grund des § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer tritt und daß“.

Als § 9 Absatz 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Sofern Gemeinden die auf sie entfallenden Umlagen nicht ordnungsmäßig an die Gemeindeverbände abführen,

kann das Ministerium des Innern (die Regierungen) die den Gemeindeverbänden zustehenden Beträge an dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommensteuer oder in sonst geeignet erscheinender Weise kürzen.“

VI. § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Landeskassen übernehmen die Hälfte der Ausgaben für das Dienstinkommen der Volksschullehrer, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nicht nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Sofern die hiernach von der Gemeinde zu tragende Hälfte der Ausgaben 40 vom Hundert des der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer übersteigt, wird auch das Mehr auf die Landeskasse übernommen.“

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.“

VII. Als § 13 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„In Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäße Anwendung finden sollen.“

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355—442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.“

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.“

VIII. Der bisherige § 13 wird § 14.

§ 3.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, in den Gesetzblättern neu zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 22. Juni 1921.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Dr. Driver.

Brand.

Nr. 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichsgesetzblatt 1920 Seite 402 f.).

Oldenburg, den 22. Juni 1921.

Durch § 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 22. Juni 1921 ist die Geltung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes vom 17. August 1920 bis 1. April 1922 verlängert worden, und zwar geändert zu § 1 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. April 1920, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1921 ab.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. Juni wird der Text des Gesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 22. Juni 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Dr. Driver.

Brand.

§ 1.

Die Gemeinden, die berechtigt sind, Umlagen nach der Einkommensteuer für sich oder zur Deckung der Umlagen von Gemeindeverbänden (Amtsverband, Zweckverband, Landesverband, Bürgermeisterei) unmittelbar vom Steuerpflichtigen zu erheben, erhalten für die Zeit bis zum 1. April 1922 das Einkommensteueraufkommen der Gemeinde des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 vom Hundert im Umfange des § 56 des Landessteuergesetzes. Den Ortsgenossenschaften, Genossenschaften im Sinne der Gemeindeordnung und besonderen Wegegemeinden ist das ihnen durch § 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 17. August 1920 für das Rechnungsjahr 1920 zugesagte Einkommensteueraufkommen aus dem der Landeskasse zufließenden Anteil zu zahlen.

Die nach § 17 des Landessteuergesetzes auf den Freistaat Oldenburg entfallenden $\frac{2}{3}$ Anteile an dem Ertrage der Reichseinkommensteuer werden für die Landeskassen vereinmahmt.

Die $\frac{2}{3}$ Anteile fließen nach dem Maßstabe des örtlichen Aufkommens in den einzelnen Gemeinden zu $\frac{3}{7}$ in die Landeskassen und zu $\frac{4}{7}$ in die Gemeindefassen.

§ 2.

Der nach § 37 des Landessteuergesetzes auf den Freistaat Oldenburg entfallende Anteil am Steueraufkommen

auf Grund des Grunderwerbssteuergesetzes wird für die Landescaffen vereinnahmt.

Für die Landescaffen wird mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 ab ein Zuschlag zur Grunderwerbssteuer von 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes nach § 40 des Landessteuergesetzes erhoben.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübbeck und Birkenfeld dürfen ebenfalls einen Zuschlag von 1 vom Hundert erheben. Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt. Bis zum 1. Oktober 1920 kann beschlossen werden, daß der Zuschlag mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 an erhoben werden soll.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg auf Grund der §§ 34 bis 36 und 41 bis 43 Absatz 2 des Landessteuergesetzes zustehenden Anteile an der Erbschaftssteuer und Umsatzsteuer fließen nach den in dem genannten Paragraphen angegebenen Verhältnis den Landescaffen zu. Die den Landesteilen nach § 43 Absatz 2 des Landessteuergesetzes zufließenden Umsatzsteuern sind von ihnen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl auf ihre Gemeinden zu verteilen.

§ 4.

Für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 wird im Landesteil Oldenburg das Fünffache der vollen Grundsteuer und das Zweifache der vollen Gebäudesteuer für die Landescaffen erhoben. Der Katasterabschluß wird auf den 1. April verlegt.

Die Gemeinden sind befugt, Zuschläge bis zum Fünffachen der Grundsteuer und bis zum Fünffachen der Gebäudesteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit Genehmigung des Staatsministeriums nur

erhoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten oder unbebauten Grundbesitzes liegen.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Landesauschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums, welcher Betrag der Grund- und Gebäudesteuer für die Landeskasse erhoben werden soll und welche Zuschläge die Gemeinden erheben dürfen.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu dem Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben.

Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine — mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis 5000 *M* sind von der Zahlung des Zuschlages befreit, solche mit einem Ertrage über 5000 *M* bis 10000 *M* sind bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage über 10000 *M* bis 15000 *M* bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage über 15000 *M* bis 20000 *M* bis zu drei Viertel des Zuschlages heranzuziehen.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut für die Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes größere fabrikmäßige Betriebe auf dem Wege der Kopfsteuer nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

§ 6.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 2 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 7.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und Landesverbände sind berechtigt, durch Statut Vergnügungssteuern einzuführen und dadurch die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für ihren Bezirk für die Dauer der Geltung des Statuts außer Kraft zu setzen.

Die Amtsverbände (Landesverbände) sind verpflichtet, ihre Gemeinden am Ertrag der Vergnügungssteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 8.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

§ 9.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlage von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ des der betreffenden Gemeinde auf Grund des § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer tritt und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Beschlüsse eines Gemeindeverbandes, durch die einer Gemeinde höhere Umlagen auferlegt werden, als ihr vom Gemeindeverband im Steuerjahr 1919 auferlegt sind, zuzüglich einer Steigerung von 25 v. Hundert, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierungen) sofern sich der Gemeindeverband nicht mit der Gemeinde verständigt. Der genehmigte Beschluß des Gemeindeverbandes kann durch Klage an das Obergerverwaltungsgericht angefochten werden.

Sofern Gemeinden die auf sie entfallenden Umlagen nicht ordnungsmäßig an die Gemeindeverbände abführen, kann das Ministerium des Innern (die Regierungen) die den Gemeindeverbänden zustehenden Beträge an dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommensteuer oder in sonst geeignet erscheinender Weise kürzen.

§ 10.

Die bestehenden Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken sind, werden aufgehoben, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben.

§ 11.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Absatz 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 12.

Die Landeskassen übernehmen die Hälfte der Ausgaben für das Dienstinkommen der Volksschullehrer, soweit die

Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nicht nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Sofern sie hiernach von der Gemeinde zu tragende Hälfte der Ausgaben 40 vom Hundert des der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer übersteigt, wird auch das Mehr auf die Landeskasse übernommen.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 13.

In Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 14.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

№. 71.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung
des Gesetzes vom 21. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.
Oldenburg, den 22. Juni 1921.

In Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums
des Innern vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckerei-
wesen, bestimmt das Ministerium, daß die Vorschriften dieses
Gesetzes vom 1. Juli d. Jz. an auch auf die Bezirke des
Amts Sever — mit Ausnahme der Gemeinde Wangerooze
— und der Städte Sever und Rüstingen in Kraft treten.

Oldenburg, den 22. Juni 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.